

Obst- und Gartenbauverein Weiler/Rems e.V.

Jahnstraße 13/1 73614 Schorndorf
Telefon: 07181 73952

Vereinsregister-Nr.: VR 280565
www.ogv-weiler-remms.de

Partnerschaftsvertrag über die Biozertifizierung von Streuobst

Vertragsnummer:

zwischen

Herrn/Frau

- nachfolgend „**Erzeuger oder Mitglied**“ genannt

und dem

Obst- und Gartenbauverein Weiler/Rems e.V.

- nachfolgend „**OGV**“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Erzeuger überträgt die Nutzungsrechte an den im Anhang genannten Obstgrundstücken dem OGV, der diese Flächen gemäß den EU-Verordnungen zum ökologischen Landbau VO (EG) Nr.834/2007 und VO (EG) Nr. 889(2008 dem Kontrollverfahren unterstellen wird. Der OGV beauftragt den Erzeuger, die genannten Flächen gemäß den Vorgaben der EU-Öko-Verordnungen zu bewirtschaften.

Das Recht der Biovermarktung liegt allein beim OGV im Namen und im Auftrag der Mitglieder.

§ 2 Pflichten des Erzeugers

Der Erzeuger verpflichtet sich

- die Bewirtschaftung gemäß den EU-Öko-Verordnungen durchzuführen, insbesondere Dünge- und Pflanzenschutzmittel nur nach Rücksprache und mit schriftlichem Einverständnis des OGV anzuwenden, die Anwendung zu dokumentieren und die Dokumentation dem OGV vorzulegen;
- mit der Überprüfung durch die beauftragte Öko-Kontrollstelle einverstanden zu sein, jederzeit Auskunft über die Bewirtschaftung der Flächen und über die Herkunft des Obsts zu geben;
- dem OGV und der beauftragten Öko-Kontrollstelle die Besichtigung der Anbauflächen sowie die Entnahme von Proben zu gestatten;
- dem OGV zu gestatten, persönliche Daten, soweit notwendig, an die Öko-Kontrollstelle weiterzugeben;
- bei Beendigung des Kontrollverhältnisses seine Produkte nicht mehr mit Hinweis auf ökologischen Landbau zu vermarkten und alle Zertifizierungsdokumente an den OGV zurückzugeben;
- kein Obst von nichtzertifizierten Flächen bei der Annahmestelle als Bioobst abzugeben.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich des Vertrags

Der Erzeuger versichert, dass alle seine Obstflächen in den Vertrag einbezogen sind und dass er keine anderen Flächen (Streuobst- und/oder Tafelobstflächen) konventionell bewirtschaftet. Hausgärten werden von diesem Vertrag nicht erfasst.

Wenn zusätzliche Obstflächen in den Vertrag einbezogen oder bisher in den Vertrag einbezogene Flächen wegfallen sollen, wird der Erzeuger dies dem OGV spätestens bis zum Ende eines Jahres schriftlich mitteilen.

§ 4 Pflichten des OGV gegen dem Erzeuger

Der OGV verpflichtet sich

- die Kontrollmaßnahmen gemeinsam mit der Kontrollstelle nach den Vorschriften der EU-Verordnungen über den ökologischen Landbau gewissenhaft auszuführen;
- über die betrieblichen und persönlichen Verhältnisse des Erzeugers, die ihm durch die Kontrolltätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch über die Beendigung des Kontrollverhältnisses hinaus, Stillschweigen zu wahren.

§ 5 Kosten der Zertifizierung

Der Erzeuger erstattet dem OGV die Kosten, die für die Zertifizierung seiner Obstflächen entstehen. Die Kosten werden nach abgeliefertem Gewicht umgelegt. Die Höhe der Kosten wird dem Erzeuger vom OGV rechtzeitig mitgeteilt; sie werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen

§ 6 Vertragsverletzung

Verstößt ein Vertragspartner gegen die durch diesen Vertrag begründeten Pflichten, können geeignete Maßnahmen ergriffen oder Auflagen auferlegt werden, in gravierenden Fällen kann der Vertrag ggf. fristlos gekündigt werden. Ist durch einen schuldhaften Verstoß ein Schaden entstanden, ist dieser auszugleichen. Mündliche Abreden bestehen nicht.

§ 7 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und wird zunächst bis zum Ende des Jahres 2017 geschlossen. Verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Jahresende vom Erzeuger oder vom OGV schriftlich gekündigt wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Schorndorf-Weiler,

.....
Unterschrift Erzeuger

.....
Unterschrift Vorstand OGV

Nachweis
für die rückwirkende Anerkennung eines Zeitraumes im Rahmen
der Umstellung gemäß Art. 36 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EG) Nr. 889/2008 für Streuobstflächen

Hiermit weise ich für die rückwirkende Anerkennung der unten genannten Streuobst-Flächen folgendes nach:

Unternehmer: _____

Adresse: _____

Betriebsnummer im Kontrollverfahren nach VO (EG) Nr. 834/2007

D-BW- _____

Flurstücksnummern und deren Größe: _____

Anzahl der Streuobstbäume je Gattung: _____

☒ Ich habe die oben genannten Flächen in den letzten drei Jahren nicht mit Mitteln behandelt wurden, die für die Ökologische Produktion nicht zugelassen sind.

☐ Es erfolgte bisher keine Nutzung des Grünaufwuchses. Der Grünaufwuchs wird gemulcht.

☐ Es erfolgte eine Beweidung des Grünaufwuchses durch folgende Tierarten mit folgendem GV-Besatz (GV/ha): _____

☐ Die ausgebrachte Gülle stammte aus nicht industrieller Tierhaltung des
nachstehend genannten Betriebes _____

Damit wurden umgerechnet nicht mehr als 170 kg N/ha und Jahr ausgebracht.

☐ Die Bäume werden regelmäßig geschnitten und die Flächen gepflegt.

☐ Ich bewirtschafte keine Fläche im Erwerbsobstbau.

Datum, Unterschrift des Unternehmers:

Bestätigung durch den Sachverständigen:

1. Ich bestätige, dass die oben genannten Flächen nicht mit Mitteln behandelt, die für die Ökologischen Produktion nicht zugelassen sind.

Herr/ Frau _____ von _____

Datum, Unterschrift Sachverständiger

Erklärung der Kontrollstelle:

Ich habe alle oben genannten Flächen besichtigt. Ich bestätige die Plausibilität der vom Unternehmer in diesem Antrag gemachten Angaben.

Datum, Unterschrift Kontrolleur: